PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2019

Beihilfeänderungen – Erörterungsrecht – Anwärterbezüge – Pausenaufsichten an Grund- und Mittelschulen – Tipp Sexualerziehung: Schulkampagne GET LUCKY – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Sommerferien sind vorbei und wir starten gemeinsam in ein neues Schuljahr. Mit unserer aktuellen Ausgabe der Personalratszeitung erhalten Sie wichtige Informationen.

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen, kraftvollen Start in das Schuljahr 2019/20 und wünschen viel Freude bei der Arbeit mit Ihren Schülerinnen und Schülern und der gesamten Schulfamilie!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats

Hinweis:
Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

Beihilfeänderungen

Hier erhalten Sie zwei Informationen zu Veränderungen bei der Ausschlussfrist der Beihilfe und zur Berücksichtigung von Ehepartnern bei der Beihilfe. Beide Themen werden demnächst so umgesetzt werden.

1. Neue Ausschlussfrist bei der Beihilfe

Aufgrund der Zunahme des Durchschnittalters der Bevölkerung steigt auch die Zahl der Beihilfeberechtigten, die u.a. aufgrund von Demenz und vergleichbaren Erkrankungen nicht mehr in der Lage sind, Beihilfeanträge fristgerecht zu stellen. Die fehlende Alltagskompetenz wird aufgrund des schleichenden Fortschreitens der o.g. Erkrankungen von Angehörigen, Bevollmächtigten und sonstigen Betreuern häufig erst zu einem Zeitpunkt erkannt, in dem Beihilfeansprüche oftmals erloschen sind. Mittels des Rechtsinstruments der Wiedereinsetzung (Art. 32 BayVwVfG) ist aufgrund deren Ausnahmecharakter und der damit verbundenen strengen rechtlichen Voraussetzungen nur in wenigen Fällen eine Abhilfe möglich. Eine Verlängerung der Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags von einem auf drei Jahre trägt damit wesentlich zur Entlastung von Pfegebedürftigen, Schwerkranken und ihren pfegenden Angehörigen bei.

2. Erhöhung des Grenzbetrages für die Berücksichtigung von Ehegatten bei der Beihilfe

Aufwendungen des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten sind nur beihilfefähig, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinn des Steuerrechts im zweiten Jahr vor der (Beihilfe-)Antragsstellung einen Betrag von 18.000 € nicht übersteigt. Rentner unterliegen in Abhängigkeit vom Jahr des Beginns der Rente nur anteilig der Steuerpflicht und gehen auch nur mit diesem Anteil in die Bildung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 3 EstG ein. Bei einer Überschreitung gilt der Ehegatte nach der Rechtsprechung als wirtschaftlich selbständig mit der Folge, dass eine (private) Vollversicherung erforderlich ist.
In den kommenden Jahren wird die Höhe des zu versteuernden Anteils von Renten ansteigen. Damit steigt die Gefahr, dass in zunehmenden Ausmaß auch bei durchschnittlicher Rentenhöhe ein Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Kosten des Ehegatten bzw. des Lebenspartners entstehen wird. Dies ist insbesondere dann kritisch zu bewerten, wenn eine Überschreitung des Grenzbetrages durch eine der üblichen jährlichen Erhöhungen der Renten oder sonstige Maßnahmen („Mütterrente“) ausgelöst würde. Diesem wirtschaftlich ungerechtfertigten Ergebnis wird durch eine maßvolle Anhebung des Grenzbetrages von 18.000 € auf 20.000 € entgegengewirkt.

BLLV, Abteilung Dienstrecht Besoldung, Hans Rottbauer

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen wenden Sie sich an Ihren Lehrerverband!

Erörterungsrecht / Anhörung/ Zuziehung / weitere Informationsrechte

Art. 77a BayPVG

Beteiligung bei Leistungsbezügen und Leistungsentgelt

[1]Die Gewährung von **Leistungsbezügen** bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen **Stufenaufstiegs** bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind **vor der Durchführung** mit dem Personalrat **zu erörtern**. [2]Hierfür ist er rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.

Mit dieser ab 2011 geltenden neuen Vorschrift wird die Einbeziehung der Personalvertretung in die Vergabe von Leistungselementen (auch Leistungsprämien usw.) deutlich verbessert. Ein Erörterungsrecht gab es bisher nicht.

Art. 77a gibt dem PR ein Erörterungsrecht bei bestimmten Arten der Leistungsbesoldung, insbesondere bei der Gewährung und Ablehnung von flexiblen Leistungselementen. Satz 1 zählt die erörterungspflichtigen Tatbestände auf, nämlich die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. von Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs. Satz 2 konkretisiert den Informationsanspruch des PR, zu dem auch die Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen gehört.

Die Einführung dieses Erörterungsrechts erfolgte mit Blick auf den Ausbau der Leistungsbesoldung im Beamtenbereich (BayBesG) durch das neue Dienstrecht und auf vergleichbare Entwicklungen im Tarifbereich (TVöD, TV-L). Der zunehmenden Bedeutung von flexiblen Leistungselementen im beruflichen Werdegang und bei der Bezahlung der Beschäftigten wurde durch eine stärkere Beteiligung der Personalvertretung Rechnung getragen. Das bisherige bloße Informationsrecht in Art. 69 Abs. 2 Satz 4 wurde zu einem Beteiligungsrecht in Form eines Erörterungsrechts aufgestuft. Die deutliche Erweiterung der Rechte der Personalvertretung sorgt für eine Steigerung der Transparenz und soll so die Akzeptanz der Entsch. bei den Beschäftigten erhöhen.

Das Beteiligungsrecht der Erörterung ist schwächer als die förmlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte ausgestaltet; es gibt kein Stufenverfahren. Es ist aber stärker als ein bloßes Anhörungsrecht wie etwa nach Art. 76 Abs. 3 oder Art. 77 Abs. 3, das ebenfalls zu den Beteiligungsrechten der Art. 75 bis 79 gehört. Während das Erörterungsrecht bei Leistungsbezahlung personelle Einzelmaßnahmen zum Gegenstand hat, betrifft das Mitbestimmungsrecht nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 bei leistungsbezogenen Entgelten abstrakt-generelle Grundsätze der Entgeltbestimmung, also einen kollektiven Tatbestand.

Auszüge aus: Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz – Kommentar © 2019, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg (juristischer Firmensitz), München, www.rehm-verlag.de

Anwärterbezüge

Anwärtergrundbetrag
Familienzuschlag
(Monatsbeträge in EURO)
(plus 50,00 € ab 1. Januar 2019)
(gemäß Gesetz vom 9. Juli 2019, GVBl S. 347)

Eingangsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag in EURO
A 3 bis A 4	1.089,33
A 5 bis A 8	1.209,93
A 9 bis A 11 *(Fach-/Förderlehreranwärter)*	1.263,85
A 12 *(Lehramtsanwärter Grund-/Mittelschule)*	1.403,44
A 13 *(Referendare Förder- und Realschule)*	1.435,21
A 13 + Zulage *(Referendare Gymnasium und berufliche Schulen)* **(Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 BayBesG)**	1.470,08

Familienzuschlag:

Besoldungsgruppe	verheiratet und Gleichgestellte	1 berücksichtigungsfähiges Kind
A 3 - A 8	132,48 EURO	251,41 EURO
übrige Besoldungsgruppen	139,08 EURO	258,01 EURO

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,93 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 368,59 Euro.

BLLV, Abteilung Dienstrecht Besoldung, Hans Rottbauer

Pausenaufsichten an Grund- und Mittelschulen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung für die Schule.
Die Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe des § 22 BaySchO durch die Schule zu beaufsichtigen. § 5 der Lehrerdienstordnung ergänzt insbesondere, dass die Lehrkraft verpflichtet ist, bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule mitzuwirken, und eine besondere Einteilung der Lehrkräfte zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgt.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBl. S. 204) ist verkürzt Folgendes geregelt:

- *Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, vorgeschrieben.*

- *Die Lehrkraft ist gegenüber der weiteren Begleitperson weisungsberechtigt.*

- *Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.*

- *Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen.*

- *Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Wollen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.*

Es ist daher durchaus vorstellbar, dass eine Schule auf freiwilliger Basis Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Pausenaufsicht einsetzt. Die vorgenannten Eckpunkte für die Durchführung von Schülerfahrten gelten entsprechend.
Dies bedeutet vom Grundsatz her: Eltern können Lehrkräfte bei der Pausenaufsicht unterstützen; die ersatzweise Beaufsichtigung durch Eltern ist jedoch nicht möglich. Die konkreten Umstände des Einzelfalls sind selbstverständlich genau zu betrachten.

Ergänzend dazu sei auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) aufmerksam gemacht (LT-Drs. 18/1481). Dort ist vorgesehen, dass das sog. sonstige schulische Personal für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein muss und die persönliche Eignung durch ein erweitertes Führungszeugnis nachzuweisen ist, sofern nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung nicht ausgeschlossen erscheint.

Regierung von Oberbayern; Juli 2019

Tipp Sexualerziehung: GET LUCKY Schulkampagne

GET LUCKY – SEX VERÄNDERT ALLES (Kinostart: 26.09.2019)

Die neue Aufklärungskomödie für Teenager, Eltern und Lehrer

Der Kurzinhalt:
Sechs Teenager erleben turbulente Ferien am Meer mit viel Sonne, Strand und den ersten Dates.
Untergebracht sind sie bei Ellen (Palina Rojinski). Im Laufe des Sommers ist Ellen nicht nur als die „coole Tante“ gefragt, als Sexualberaterin antwortet sie auch auf Fragen, die ein Jugendlicher seinen Eltern wohl eher nicht stellen würde. Einige von ihnen erleben in diesem Sommer ihre erste große Liebe, den ersten Sex – und was dabei so alles schief laufen kann...

GET LUCKY – SEX VERÄNDERT ALLES ist eine Komödie sowohl für Teenager als auch für Eltern und Pädagogen, die sich dem Thema Aufklärung auf eine offenere Art und Weise nähern möchten. Der Film ist dabei ein junges, aufgeschlossenes Gegenprogramm zum biederen Aufklärungsunterricht und kann als Ausgangspunkt für Fragen und vertiefende Gespräche zum Thema Sexualität und Liebe in der Schule genutzt werden. Der Film ist von der FSK ab 12 Jahren freigegeben, richtet sich an 12- 17-Jährige und bietet aufgrund der Thematik zahlreiche Anknüpfungspunkte, um mit Schülern das Thema Sexualität zu besprechen.

Parallel zur Herausbringung des Films im September erscheint ein neues Aufklärungsbuch von Ann-Marlene Henning (Autorin des Bestsellers „Make Love: Ein Aufklärungsbuch“), die den Dreh begleitet hat und einige der darin vorkommenden Szenen im Buch noch einmal ausführlicher erklärt.

Bereits zum Kinostart ab 26.9. gibt es die Möglichkeit für Schulvorstellungen. Der deutsche Filmverleih DCM stellt in Zusammenarbeit mit Vision Kino Unterrichtsmaterial zur Verfügung, das zur Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs genutzt werden kann.

Ansprechpartner: Denise Woiwode
elias.mittelstaedt@dcmteam.com.

Der Örtliche Personalrat im Bereich des Staatlichen Schulamtes Coburg Land

ÖPR-Vorsitzende (Vorsitzende der Gruppe der Beamten)	Gisela Jahreiß Grundschule Bad Rodach, Am Stiegelein 5, 96476 Bad Rodach Tel.: 09564 92 260 privat: Steinmitzig 3, 96450 Coburg Tel.: 09561 31 91 36 Fax: 09561 23 33 752 Email: giselajahreiss@t-online.de
Stellv. Vorsitzender (der Gruppe der Beamten)	Max Lachner Grundschule und Mittelschule Ebersdorf, Schulstraße 13, 96237 Ebersdorf Tel.: 09562 385 600 Fax: 09562 385 609 Email: mail@max-lachner.de
Stellvertretende Personalratsvorsitzende (Vertreterin der Arbeitnehmer) und Gleichstellungsbeauftragte	Nadine Neißendörfer Grundschule Rödental-Mönchröden, Schulstraße 36, 96472 Rödental Tel.: 09563 8225 E-Mail: n.neissendorfer@t-online.de
Gruppe der Beamten	Günter Fichtmüller Mittelschule Ebersdorf, Schulstraße 13, 96237 Ebersdorf Tel.: 09562 385 642 Email: fichtmuellerg@ebersdorf.de
	Matthias Dietz Mittelschule Neustadt bei Coburg „Am Moos“, Schillerstraße 6, 96465 Neustadt Tel.: 09568 879 088 Email: konrektor@vs-am-moos.de
	Kerstin Meyer Grund- und Mittelschule Untersiemau, Pestalozzistraße 3, 96253 Untersiemau Tel.: 09565 2804 Email: meyer.kerstin@gmx.de
	Caroline Völler Grundschule und Mittelschule Sonnefeld, Schützenstraße 14, 96242 Sonnefeld Tel.: 09562 40 40 22 0 Email: voeller@schule-sonnefeld.de
	Michael Lege Grundschule und Mittelschule Sonnefeld, Schützenstraße 14, 96242 Sonnefeld Tel.: 09562 40 40 22 0 Email: lege@schule-sonnefeld.de
	Caroline Schellenberg Grundschule Wildenheid, Am Schulhof 8-10, 96564 Neustadt OT Wildenheid Tel.: 09568 5697 Email: vc80@gmx.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	Günter Fichtmüller Mittelschule Ebersdorf, Schulstraße 13, 96237 Ebersdorf Tel.: 09562 385 642 Email: fichtmuellerg@ebersdorf.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	Nadine Lehmann Grundschule und Mittelschule Bad Rodach, Am Stiegelein 5, 96476 Bad Rodach Tel.: 09564 92 260 Email: nadine_lehmann@aol.de